

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Lahnstein vom 24.11.2010

Der Stadtrat der Stadt Lahnstein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Lahnstein, alle in der zur Zeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am xx.xx.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Höhe der Gebühren

A: Überlassung von Reihengrabstätten

1.	Reihengrabstätten Erdbestattungen	1.150 €
2.	Reihengrabstätten Erdbestattungen (Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)	950 €
3.	Reihenwiesengrab mit Namenstafel	1.265 €
4.	Anonyme Erdreihengrabstätte	1.265 €
5.	Urnenreihengrabstätte	760 €
6.	Reihengrab-Erdbodenkammer	1.450 €
7.	Urnenwiesengrab mit Namenstafel	760 €
8.	Anonyme Urnenreihengrabstätte (inkl. Grabpflege)	760 €
9.	Reihenbaumgrab	650 €
10.	Zusätzlich zu Ziff. 3 und 7 Namenstafel für Wiesengrab (ohne Beschriftung)	80 €

B: Verleihung, Wiederverleihung von Nutzungsrechten, Reservierung von Wahlgrabstätten

1.	Verleihung von Nutzungsrechten	
	a) für ein Wahlgrab (mit der Möglichkeit d.Tiefbelegung)	1.600 €
	b) Urnenwahlgrab	900 €
	c) Urnenwahlgrab in der Urnenwand	1.440 €

2. Wiederverleihung/Verlängerung von Nutzungsrechten

Bei Ablauf des Nutzungsrechtes an **Wahlgrabstätten** werden für die Wiederverleihung die Gebühren nach Ziff. 1 a) – c) erhoben. Die Wiederverleihung erfolgt für die Dauer von mindestens 10 Jahren. Hierfür ist die anteilige Gebühr nach Ziff. 1 a) – c) zu erheben.

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen bis zum Ablauf der Ruhefrist der letzten Bestattung/Beisetzung sind pro Jahr 1/20 bzw. 1/15 des Satzes unter Ziff. 1 a) – c) zu zahlen.

Bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes und nach Beendigung der Ruhefrist werden die anlässlich des Erwerbs der Grabstätte berechneten Gebühren anteilmäßig erstattet. Dabei werden 20 % der auszahlenden Summe als Verwaltungsgebühr einbehalten.

3. Reservierung von Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

Reservierungsgebühr für die Dauer von 5 Jahren 400 €

Für jedes weitere Reservierungsjahr ist 1/5 der Gebühr zu entrichten. Im Bestattungsfall werden noch nicht abgelaufene Reservierungszeiten angerechnet. Die Regelungen zur Rückgabe von Grabstätten gelten entsprechend.

C: Bestattungen/Beisetzungen u. a.

1.	Bestattungen und Beisetzungen	
	a) Leichen von Kindern bis zum 6. Lebensjahr	215 €
	b) Leichen von Personen ab dem 6. Lebensjahr	640 €
	c) mit Tiefbelegung (zusätzl. zu b))	230 €
	d) Totgeburt ohne besonderes Grab	110 €
	e) Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab	150 €
	f) Beisetzung einer Urne in einer Urnenwand oder Erdbodenkammer	90 €
2.	Ausbettungen	
	a) von Leichen	700 €
	b) von Leichen aus einem Tiefgrab	950 €
	c) von Leichen bis 6 Jahre	235 €
	d) von Ascheresten	160 €

D: Benutzung der Leichenhallen und Friedhofskapellen

a)	Benutzung der Leichenhalle bzw. einer Leichenzelle innerhalb der Bestattungsfrist	270 €
b)	für jeden weiteren Tag nach Bestattungsfristverlängerung	27 €
c)	Benutzung der Kapelle /Trauerhalle	135 €
d)	für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 10 Tagen	100 €
e)	für jeden weiteren Tag	10 €

E: Grabmäler und Einrichtungen

Für die Genehmigung von Grabmalanträgen für Erdgrabstätten 87 €

Artikel 2

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6 Abräumen von Grabstellen

Abräumen einschl. Entsorgung durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung.

je Grabstelle	200 €
je Grabstelle Urnengrab/Kindergrab	100 €

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lahnstein, xx.xx.2020

Stadtverwaltung Lahnstein

Peter Labonte
Oberbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Die gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Lahnstein, den xx.xx.2020

Peter Labonte
Oberbürgermeister